

# FESTSETZUNGEN

## Textliche Festsetzungen (gemäß § 9 BauGB, BauNVO)

---

1. Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind grundsätzlich unzulässig.  
(§ 1 (6) BauNVO)
2. Wohngebäude (als einzeln stehende oder zusammengebaut) sind mit max. sechs Wohneinheiten zulässig.  
(§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)
3. Pro Wohneinheit sind mindestens zwei Pkw-Stellplätze auf den privaten Grundstücken zu errichten.  
(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
4. Nebenanlagen und Garagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.  
(§ 23 (5) BauNVO)